



Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner:

Anne Geißendörfer
Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz

Nächster Redaktionsschluss: 24.10.2025

Nr. 20

Jahrgang 2025

23.10.2025

LANDKREIS

NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:

03.11.2025 bis 28.11.2025

betroffene Gemeindegebiete:

Trautskirchen, Gerhardshofen, Emskirchen, Bad Windsheim, Uffenheim, Dietersheim, Dachsbad, Münchsteinach, Markt Nordheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

1. Schadensregulierungsstelle

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg
Tel.: 0911 – 99 26 10

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

- Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle
Frau Helga Moser
Katterbach Army Airfield
91522 Ansbach
Tel.: 0152 - 091 14 369

und/oder

- Luftfahrtamt der Bundeswehr
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln
Tel.: 0800 - 862 07 30 (gebührenfrei)
Fax: 02203 - 908 27 76
E-mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöver-schäden

- Manöverbeauftragte der US-Army
Tel.: 09641 70 587 0760 oder 01577 – 19 18 155

LkrABI. Nr. 20/2025

LANDKREIS

NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

Bekanntmachung von Manövern der Bundeswehr

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der Deutschen Bundeswehr eine Truppenübung durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Abschlussübung „Steigerwald“; Gefechtsübung

Übungszeitraum:

27.10.2025 bis 30.10.2025

betroffene Gemeindegebiete:

Scheinfeld, Bad Windsheim, Uffenheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegende- bliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausge- hen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schä- den an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden **sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde** oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Ge- schädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Veitshöchheim anzumelden.

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Veitshöchheim
Balthasar-Neumann-Kaserne, 97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931 9707-0
E-Mail: BwDLZVeitshoechheim@bundeswehr.org

LkrABI. Nr. 20/2025

LANDKREIS

NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“

3. VERORDNUNG zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ innerhalb des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 05. August 2024

Auf Grund von § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt ge- ändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 51 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay- NatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791- 1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Änderung einer Verordnung

- (1) Die Verordnung über den Naturpark Steigerwald vom 8. März 1988 (GVBl. S. 95, BayRS 791-5-7-U) im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wird, soweit sie gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone als Landschaftsschutzgebiet weitergilt, nach Maßgabe der folgenden Absätze geändert:
- (2) Aus dem Landschaftsschutzgebiet (früher Schutzzone) innerhalb des Naturparks Steigerwald werden im Bereich der Gemeinde und Gemarkung Langenfeld folgende Flurnummern ganz oder als Teilfläche (TF) herausgenommen: 307 (TF) und 309 (TF).
- (3) Folgende Flurnummern in der Gemeinde und Gemarkung Langenfeld werden dem Landschaftsschutzgebiet (früher Schutzzone) innerhalb des Naturparks Steigerwald hinzugefügt: 304, 305 (TF) und 306.
- (4) Die Grenzen der Änderungsbereiche sind in einem Übersichts-lageplan M 1:25.000 und in einer Detailkarte M 1:2.000 vom 10. Mai 2022 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über den Naturpark Steigerwald archivmäßig verwahrt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 5. August 2024
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
gez. Dr. von Dobschütz, Landrat

LkrABI. Nr. 20/2025

LANDKREIS

NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“

4. VERORDNUNG zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ innerhalb des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 04.09.2025

Auf Grund von § 26 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 51 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Änderung einer Verordnung

- (1) Die Verordnung über den Naturpark Steigerwald vom 8. März 1988 (GVBl. S. 95, BayRS 791-5-7-U) im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wird, soweit sie gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone als Landschaftsschutzgebiet weitergilt, nach Maßgabe der folgenden Absätze geändert:
- (2) Aus dem Landschaftsschutzgebiet (früher Schutzzone) innerhalb des Naturparks Steigerwald wird im Bereich der Stadt Neustadt a.d.Aisch, Gemarkung Schauerheim die Flurnummer 502 (TF) herausgenommen.
- (3) Folgende Flurnummern in der Stadt Neustadt a.d.Aisch, Gemarkung Schauerheim werden dem Landschaftsschutzgebiet (früher Schutzzone) innerhalb des Naturparks Steigerwald hinzugefügt: 616/1 (TF), 627 (TF), 663, 664, 665, 666.

- (4) Die Grenzen der Änderungsbereiche sind in einem Übersichts-lageplan M 1:25.000 und in Detailkarten M 1:2.000 (Hereinnahmeflächen) und M 1:1.000 (herausgenommene Fläche) zuletzt geändert am 24. Oktober 2024, die Bestandteil dieser Verordnung sind und entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über den Naturpark Steigerwald archivmäßig verwahrt werden, dargestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 04.09.2025
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
gez. Dr. von Dobschütz, Landrat

LkrABI. Nr. 20/2025

KOMMUNALUNTERNEHMEN KLINIKEN DES LANDKREISES NEUSTADT A.D.AISCH- BAD WINDSHEIM Jahresabschluss und Lagebericht 2024

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 12 Abs. 2 der Unternehmenssatzung i. V. mit § 27 Abs. 1 der KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) den Abschluss des Geschäftsjahres 2024 in seiner Sitzung am 18.09.2025 festgestellt, und dem Vorstand Entlastung erteilt. Aktiva und Passiva der Bilanz schließen mit dem Betrag von 103.175.745,64 €. Der Jahresfehlbetrag der Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Nachfolgend der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich vom 20.08.2025:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Kommunalunternehmen

„Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim“

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens „Kliniken des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim“ – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens „Kliniken des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen

gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes

Das Unternehmen weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von EUR 23.363.403,09 (Vorjahr EUR 17.720.280,49) aus. Fortgesetzt liegt eine buchmäßige Überschuldung vor. Trotz der teilweisen Verlustabdeckung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in Höhe von EUR 4.000.000,00 trat aufgrund des erwirtschafteten Jahresfehlbetrages während des abgelaufenen Geschäftsjahres 2024 eine weitere Verschlechterung der Eigenkapitalsituation ein. Das Kommunalunternehmen ist weiterhin zwingend auf die Unterstützung des Landkreises zur Sicherung seines Fortbestandes angewiesen.

Im Wirtschaftsplan wird für das Berichtsjahr 2025 mit einem Jahresfehlbetrag von EUR 14,95 Mio. geplant.

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat in seinen Haushalt für das Jahr 2025 TEUR 4.900 für Zuweisungen an das Kommunalunternehmen einschließlich TEUR 1.200 für Investitionskostenanteile eingestellt. Diese sind im Jahr 2025 teilweise geflossen.

Der Landkreis als Anstalts- und Gewährträger ist auch in den kommenden Jahren gefordert, die Verluste des Kommunalunternehmens im gesetzlichen Rahmen auszugleichen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, so-

fern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel,

ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Kommunalunternehmens bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 20. August 2025
Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Harald Reinhart
Wirtschaftsprüfer

gez. Joachim Scholz
Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 27 Abs. 3 der KUV werden Bilanz und Erfolgsrechnung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Neustadt a.d.Aisch, den 20.10.2025
Klinken des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
gez. Dr. Christian von Dobschütz
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Hinweis:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2024 liegen ab Montag, den 27. Oktober 2025 bis einschließlich Mittwoch, den 05. November 2025 im Verwaltungsgebäude der Klinik Neustadt a. d. Aisch, Paracelsusstraße 32, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 15 (Sekretariat des Vorstandes) während der regulären Arbeitszeiten öffentlich aus.

Neustadt a.d.Aisch, den 20.10.2025
Klinken des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
gez. Stefan Schilling
Vorstand

LkrABI. Nr. 20/2025

NATURENERGIE ZEILINGER GMBH Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG

43.2-1711-I-2025-63

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG-;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zehn Windenergieanlage, Typ ENERCON E-175 EP5 E2 mit 7 MW Nennleistung

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21 a Abs. 1 der 9. Bundes- Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) bzw. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat der Naturenergie Zeilinger GmbH, Siedelbach 70, 91459 Markt Erlbach, die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zehn Windenergieanlagen mit jeweils einer Nabenhöhe von 174,50 m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m und einer Gesamtanlagenhöhe von 262,00 m (Typ ENERCON E-175 EP5 E2 mit je 7 MW Nennleistung) erteilt.

Das Vorhabensgebiet liegt in einem Waldgebiet nordwestlich des Marktes Baudenbach. Der Höhenzug besteht weitgehend aus Waldbereichen, nur in den nordöstlichen Randbereichen finden sich Offenlandstrukturen. Topographisch hebt sich der relativ ebene Höhenzug, welcher an den Flanken teilweise stark gegliedert ist, deutlich – insbesondere gegenüber dem südlichen und westlichen Umfeld (Talraum der Scheine / des Laimbachs) ab.

Die Anlagen liegen im Vorranggebiet WK 106 des Regionalplans der Region 8 „Westmittelfranken“, Teilkapitel Windenergie, auf den unter Ziff. 1.3 (siehe nachfolgenden verfügenden Teil) genannten Grundstücken der Gemeinden Baudenbach, Scheinfeld und Markt Taschendorf.

Das WK 106 stellt ein Windenergiegebiet i. S. v. § 2 Abs. 1 WindBG dar und wurde im Zuge der 31. Änderung des Regionalplans ausgewiesen (am 16.04.2025 in Kraft getreten). In diesem Kontext wurde ein Umweltbericht nach § 8 ROG erstellt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Naturenergie Zeilinger GmbH als Trägerin des Vorhabens beantragt hat (§ 21 a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV, § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG).

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

BESCHEID:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:

Windpark „Baudenbach“, Errichtung und Betrieb von 10 ENERCON Windenergieanlagen, Typ E-175 EP5 E2 mit 7 MW, NH 174,50 m, RD 175,00 m, Anlagenhöhe 262,00 m

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.“ vgl. Nr. 1.6.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV

1.3 Standort der Anlage

Anlage	Fl.Nr.	Gemarkung / Gemeinde	Koordinaten WGS 84 (Grad)
WEA 1	1544/9	Baudenbach	N 49° 38' 13.8912 E 10° 31' 24.9924
WEA 2	140/6	Frankenfeld / Baudenbach	N 49° 38' 29.0904 E 10° 30' 42.1308
WEA 3	1544/2	Baudenbach	N 49° 38.435520 E 10° 31.991340
WEA 4	1599/9	Baudenbach	N 49° 38' 44.8872 E 10° 31' 14.8872
WEA 5	1563/1	Baudenbach	N 49° 38' 45.2724 E 10° 31' 49.5588
WEA 6	1627/4	Baudenbach	N 49° 39' 0.0864 E 10° 31' 6.5316
WEA 7	313	Ruthmannsweiler / Scheinfeld	N 49° 39' 16.6824 E 10° 30' 42.9084
WEA 8	408/5	Ruthmannsweiler / Scheinfeld	N 49° 39' 24.03 E 10° 31' 30.1224
WEA 9	429	Ruthmannsweiler / Scheinfeld	N 49° 39' 33.5196 E 10° 30' 38.0916
WEA 10	494/4	Obersteinbach / Markt Taschendorf	N 49° 39' 54.4212 E 10° 30' 49.5144

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind: (...)“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher

E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusätzliche Hinweise für Windenergieanlagen:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung sowie die zugehörigen Genehmigungsunterlagen liegt in der Zeit vom

24.10.2025 bis einschl. 07.11.2025

Im Landratsamt in Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Fachbereich Immissionsschutz, Zimmer-Nr. A 205, Frau Wolf (sandra.wolf@kreis-nea.de, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich wird der Genehmigungsbescheid im Internet auf der Seite des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (www.kreis-nea.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen nach Immissionsschutzrecht“ (Link: <https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/immissionsschutzrecht-bimschg>) zugänglich gemacht.

Zudem kann der Bescheid samt Begründung nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen im Verfahren erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 07.11.2025) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierfür gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 30.09.2025, Az. 43.2-1711-I-2025-63. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Klagefrist von einem Monat zu laufen beginnt.

Neustadt a.d.Aisch, 30.09.2025
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
Geßler, Regierungsrat

LkrABI. Nr. 20/2025

UHL WINDKRAFT PROJEKTIERUNG
GMBH & Co. KG
Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG

43.2-1711-I-2025-57

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG-; Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlage, Typ Nordex N175/6.X mit 6.8 MW Nennleistung

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21 a Abs. 1 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) bzw. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat der Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG, Max-Eyth-Str. 40, 73479 Ellwangen, die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen mit jeweils einer Nabenhöhe von 179,00 m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m und einer Gesamt-Anlagen-höhe von 266,50 m (Typ Nordex N175/6.X mit je 6.8 MW Nennleistung) erteilt.

Das Vorhabensgebiet liegt in einem zusammenhängenden Waldgebiet, das intensiv forstwirtschaftlich genutzt wird. Das Gebiet selbst befindet sich mittig des Naturparks Steigerwald und beschreibt eine bewaldete Anhöhe der Keuperplatte, welche im Mittel auf rund 360 m NN liegt. Im Norden liegen die Ortschaften Kirchrimbach und Unterrimbach, sowie der Außenhof Harthof. Südlich des Gebiets liegt das Ortsgebiet von Markt Taschendorf mit dem Ortsteil Hombeer und östlich grenzen am Waldrand die Ortschaften Buchbach und Breitenlohe an.

Die Anlagen liegen im Vorrang-Gebiet WK 103 des Regionalplans der Region 8 „Westmittelfranken“, Teilkapitel Windenergie, auf den Grundstücken Fl.Nr. 1804 und 1795, Gemarkung Burghaslach, sowie Fl.Nr. 638, Gemarkung Markt Taschendorf. Das WK 103 stellt ein Windenergiegebiet i. S. v. § 2 Abs. 1 WindBG dar und wurde im Zuge der 31. Änderung des Regionalplans ausgewiesen (am 16.04.2025 in Kraft getreten). In diesem Kontext wurde ein Umweltbericht nach § 8 ROG erstellt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG als Trägerin des Vorhabens beantragt hat (§ 21 a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV, § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

BESCHEID:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:
Windpark „Breitenlohe“, Errichtung und Betrieb von drei Nordex Windenergieanlagen, Typ N175/6.X mit 6.8 MW, NH 179,00 m, RD 175,00 m, Anlagenhöhe 266,50 m

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage
„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.“
vgl. Nr. 1.6.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV

1.3 Standort der Anlage

Anlage	Fl.Nr.	Gemarkung / Gemeinde	Koordinaten WGS 84 (Grad)
WEA 1	1804	Burghaslach	10°34'32.742"E, 49°42'59.648"N
WEA 2	1795	Burghaslach	10°34'42.972"E, 49°42'43.78"N
WEA 3	638	Markt Taschendorf	10°33'58.765"E, 49°42'57.258"N

1.4 Genehmigungsunterlagen
Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind: (...)“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusätzliche Hinweise für Windenergieanlagen:
Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung sowie die zugehörigen Genehmigungsunterlagen liegt in der Zeit vom

24.10.2025 bis einschl. 07.11.2025

Im Landratsamt in Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Fachbereich Immissionsschutz, Zimmer-Nr. A 205, Frau Wolf (sandra.wolf@kreis-nea.de), während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus und kann dort eingesehen werden.
Zusätzlich wird der Genehmigungsbescheid im Internet auf der Seite des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (www.kreis-nea.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen nach Immissionsschutzrecht“ (Link: <https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/immissionsschutzrecht-bimschg>) zugänglich gemacht.
Zudem kann der Bescheid samt Begründung nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen im Verfahren erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 07.11.2025) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierfür gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 29.09.2025, Az. 43.2-1711-I-2025-57. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Klagefrist von einem Monat zu laufen beginnt.

SCHULVERBAND MITTELSCHULE BAD WINDSHEIM
Haushaltssatzung 2025/2026

HAUSHALTSSATZUNG
des Schulverbandes Mittelschule Bad Windsheim
(Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)
für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsge-
setzes sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der
Schulverband Mittelschule folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre
2025/2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

	2025	2026
--	------	------

im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	602.500,00€	651.000,00€
im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	133.000,00€	35.000,00€
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-
maßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Schulverbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Die Umlage wird gem. Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach der Zahl der
Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Stichtag
für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01. Ok-
tober eines jeden Jahres für das darauf folgende Jahr.
Die Umlagen sind zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. des lau-
fenden Jahres zur Zahlung fällig.

A. VERWALTUNGSHAUSHALT

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Be-
darfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwal-
tungshaushaltes beträgt 2025 489.200,00 € und 2026 500.000,00 €.

B. VERMÖGENSHAUSHALT

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Be-
darfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermö-
genshaushaltes beträgt 2025 52.500,00 € und 2026 10.500,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aus-
gaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

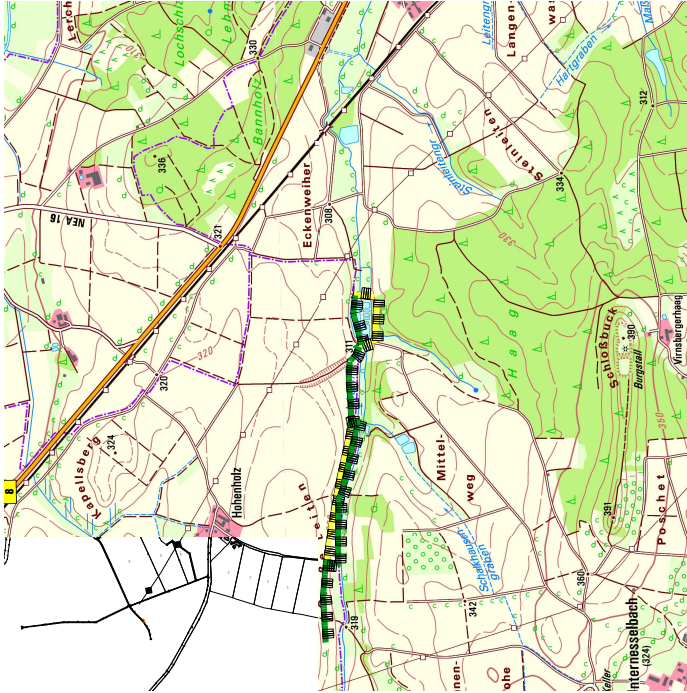
Bad Windsheim, den 22.09.2025
SCHULVERBAND MITTELSCHULE BAD WINDSHEIM
gez. Jürgen Heckel, Schulverbandsvorsitzender

Hinweis:

Die Haushaltssatzung liegt bis zur nächsten amtlichen Bekannt-
machung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäfts-
stelle des Schulverbandes Mittelschule Bad Windsheim im Rat-
haus der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, Zimmer 2.17 wäh-
rend der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Legende

- künftiges LSG Naturpark Steigerwald
- bisherige Grenze LSG Naturpark Steigerwald



Anlage Übersichtskarte (M 1 : 25 000)

zur 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über
den „Naturpark Steigerwald“
innerhalb des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

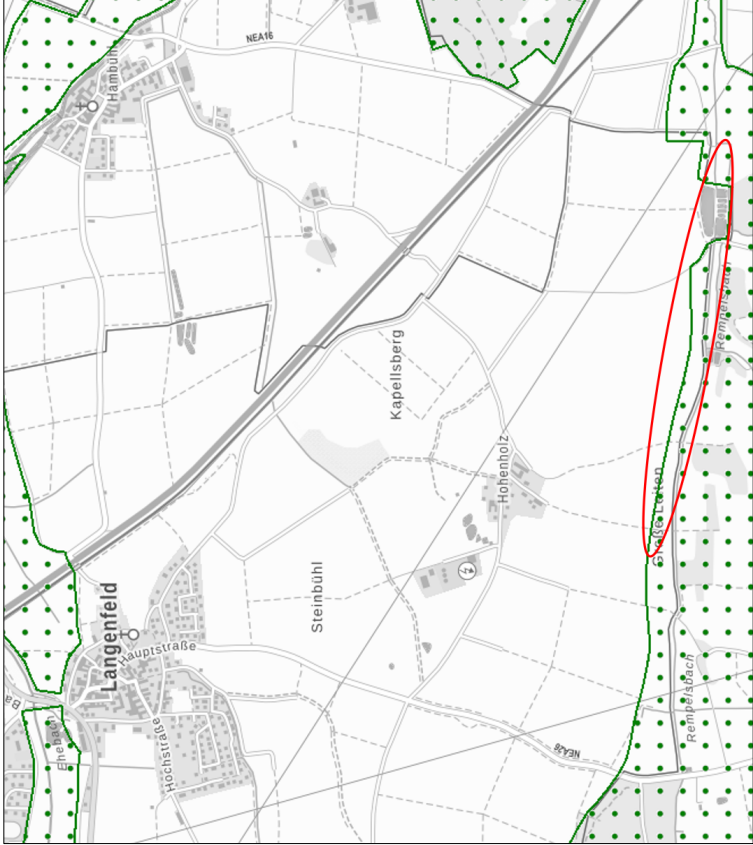
vom: 05. August 2024

im Bereich der Gemeinde und Gemarkung Langenfeld

Neustadt a.d.Aisch, 05. August 2024

Landkreis
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Dr. von Dobschütz
Landrat



Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022



Gemeinde Langenfeld

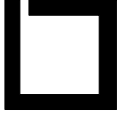
Antrag auf Änderung der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes „Steigerwald“ (LSG-00569.01)

maßstab: 1 : 25.000

bearbeitet: mw/cz

datum: 10.05.2022

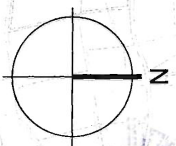
TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB
90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99
www.team4-planung.de info@team4-planung.de



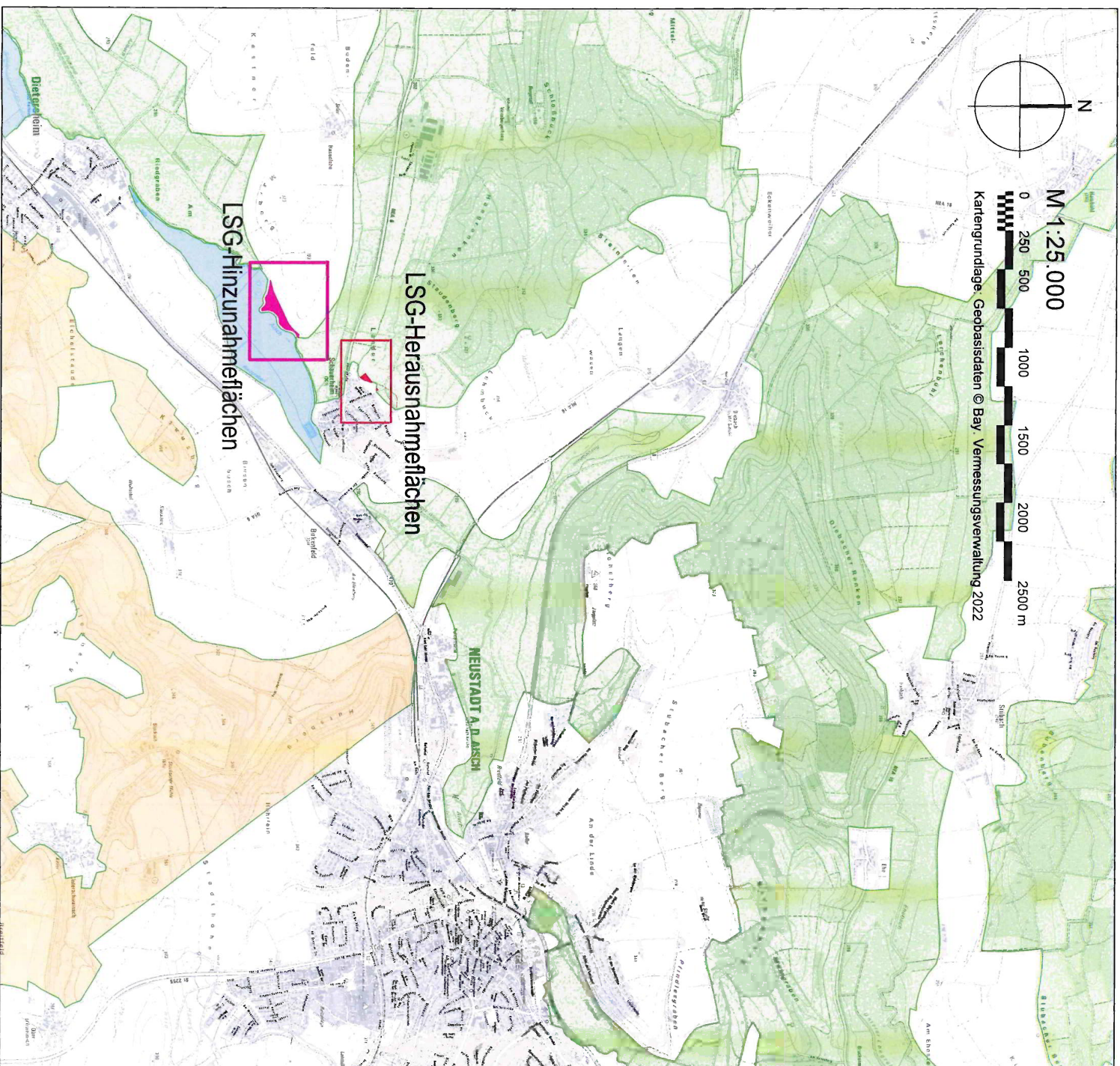
Legende

LANCKREIS
NEUSTADT A.D. AISCH-BAD WINDSHEIM
4. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den „Naturpark Steigewald“

- LSG-Bestandsfläche - LSG innerhalb des Naturparks Steigewald
- Flächen zur Hinzunahme
- Flächen zur Herausnahme
- LSG-Bestandsfläche - LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe
- LSG-Bestandsfläche - LSG Aischauen



M 1:25.000
0 250 500 1000 1500 2000 2500 m
Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bay. Vermessungsverwaltung 2022



Anlage Übersichtskarte (M 1 : 25.000)

zur 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über
den „Naturpark Steigewald“
innerhalb des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Vom: 04.09.2025

im Bereich der Stadt Neustadt a.d. Aisch und Gemarkung Schauerheim
Neustadt a.d. Aisch, 04.09.2025

Landkreis
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
Dr. von Döggelitz
Landrat



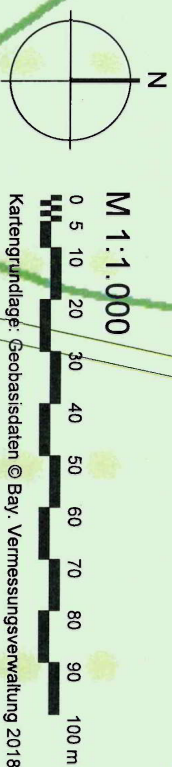
Kreisstadt Neustadt a.d. Aisch
Marktplatz 5
91413 Neustadt

Änderung Landschaftsschutzgebiet
Übersichtskarte 1:25000

Formal	letzte Änderung	Datum der Planfassung	Plan Nr.
DIN A3	24.10.2024	11.09.2024	1160-LSGÄnd-125
TB MARKERT Stadtplaner - Landschaftsarchitekt Paul M. B. B.		Planfassung	
Beauftragter: Bürgermeister Nicolaus Rinner, Neustadt		LSG-Änderung	
Planverleiher: Dr. 34		Unterschrift des Planers:	
Kontakt: Tel. (0911) 39897-0		TB MARKERT	
E-Mail: info@tb-markert.de		Stadtplaner - Landschaftsarchitekten	
Web: www.tb-markert.de			

Legende

NEUSTADT A.D. AISCH-BAD WINDSHEIM
4. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den „Naturpark Steigengwald“



M 1:1.000
Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bay. Vermessungsverwaltung 2018

- LSG-Bestandsfläche - LSG innerhalb des Naturparks Steigengwald
- Flächen zur Herausnahme, 1.800 m²
- Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummer
- LSG-Bestandsfläche - LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe
- LSG-Bestandsfläche - LSG Aschauhen

Anlage Detaillierte Herausnahmefläche (M 1 : 1.000)

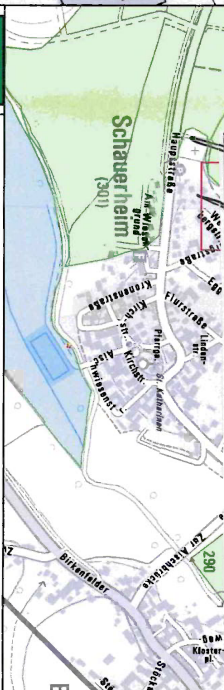
zur 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über
den „Naturpark Steigengwald“
innerhalb des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

vom: 04.09.2025

Übersicht Map

im Bereich der Stadt Neustadt a.d.Aisch und Gemarkung Schauerheim
Neustadt a.d.Aisch, 04.09.2025

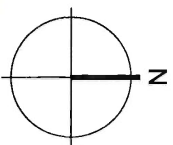
Landkreis
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Dr. von Dohren
Landrat



Kreisstadt Neustadt a.d. Aisch
Marktplatz 5
91413 Neustadt

Änderung Landschaftsschutzgebiet
Herausnahmebereich 01

Formal	letzte Änderung	Datum der Planfassung	Plan Nr.
DIN A3	24.10.2024	11.09.2024	1160-LSG-Änd-01
BMKERT Stadtplanung, Landschaftsschutz und Bauwesen Sonderk. Karte Reiner Blum Planverleiher: Str. 34 91413 Neustadt Anlagenk. Planung: P. 208 UStV: 0251588877 http://www.bmkert.de Tel: (0911) 998976-5 Fax: (0911) 998976-54 info@bmkert.de			
Unterschrift des Planers:		LSG-Änderung	



M 1:2.000



Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bay. Vermessungsverwaltung 2020



Legende

ANLAGE ZU
LANDKREIS
NEUSTADT A.D. AISCH - BAD WINDSHEIM
4. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den „Naturpark Steigerwald“

LSG-Bestandsfläche - LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald

Flächen zur Hinzunahme, 17.396 m²

Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummer

LSG-Bestandsfläche - LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe

LSG-Bestandsfläche - LSG Aischauen

Anlage Detailkarte Hereinnahmefläche (M 1 : 2.000)

zur 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über
den „Naturpark Steigerwald“
Innerhalb des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

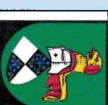
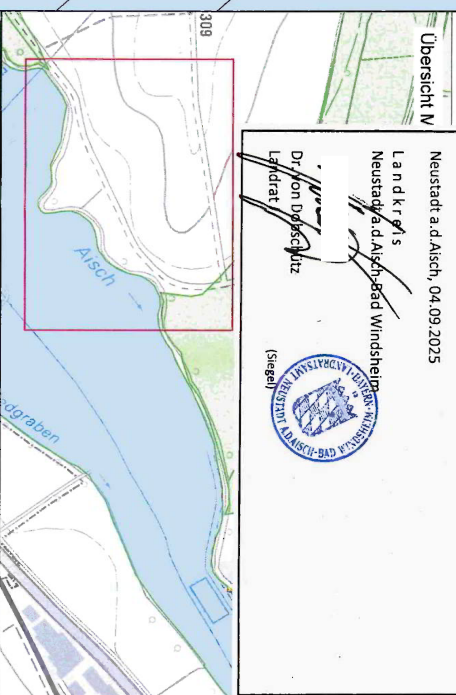
vom: 04.09.2025

Im Bereich der Stadt Neustadt a.d.Aisch und Gemarkung Schauerheim

Neustadt a.d.Aisch, 04.09.2025

Landkreis
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Dr. von Dörschitz
Landrat
(Siegel)



Kreisstadt Neustadt a.d. Aisch
Marktplatz 5
91413 Neustadt

Änderung Landschaftsschutzgebiet
Hinzunahmefläche 01

Formal	Inhalt	Datum der Planung	Plan Nr.
DIN A3	24.10.2024	11.09.2024	1160-LSGand-02
TB MARKERT Stadtplaner - Landschaftsarchitekt Büro mbH			
Bereitstellung			
Sachverständiger: Herrmann, Nicolaus			
Reiner Braun			
Planunterlagen: Dr. 34			
04043 Nürnberg			
Antisprech: Herrmann, Pfr. 246			
0504043, 0503 0504043			
Tf. (0911) 99976-0			
Tf. (0911) 99976-54			
mailto:info@markert.de			
http://www.tb-markert.de			
Unterschrift des Planers			
LSG-Änderung			
TB MARKERT			
Stadtplaner - Landschaftsarchitekten			